

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1981	<b>Nummer 92</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	22. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Regierungspräsidenten; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan . . . . .	1948
2061	21. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Unterrichtung der für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden über Betriebsstillegungen . . . . .	1966
2100		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981 (MBI. NW. 1981 S. 1687) Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG - . . . . .	1948
2102		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981 (MBI. NW. 1981 S. 1687) Ausführungsanweisung zum Bundesgesetz über Personalausweise . . . . .	1966
21260	22. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes . . . . .	1943
71110	21. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige . . . . .	1943
770	18. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe . . . . .	1943

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
22. 9. 1981	1954
24. 9. 1981	1954
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
21. 9. 1981	1954
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
22. 9. 1981	1954
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
16. 9. 1981	1954
<b>Wohnungsbauförderungsanstalt</b>	
10. 9. 1981	1965
<b>Personalveränderungen</b>	
Justizminister . . . . .	1967
Landesrechnungshof . . . . .	1967
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 25. 9. 1981 . . . . .	1968
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 8. 10. 1981 . . . . .	1969
Nr. 50 v. 14. 10. 1981 . . . . .	1969

20051

**I.**

**Innere Organisation  
der Regierungspräsidenten**  
**Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1981 –  
II C 3/15-33

Mein RdErl. v. 3. 6. 1981 (SMBI. NW. 20051) wird wie folgt geändert:

Im Dezernat 35 werden hinter der Ziffer 1.10 Geschäftsprüfungen die Ziffern

**Nur Düsseldorf**

1.11 Technische Bühnenvorstände in Nordrhein-Westfalen

**Nur Düsseldorf**

1.12 Universitätsbau  
angefügt.

Im Dezernat 51 wird hinter der Ziffer 2.7 Abgrabungen und entsprechende Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abfallbeseitigungsgesetz

die Ziffer

2.8 Reiten in der freien Landschaft und im Walde  
angefügt.

– MBl. NW. 1981 S. 1948.

2061

**Unterrichtung der für die Überwachung  
der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden  
über Betriebsstilllegungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III C 8 - 973/8 - 22175, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 4 - 82 - 10, d. Innenministers - I C 3/95.16.14, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 5 - 8843.3 u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - V A 2 - 100/3 - (867.03) v. 21. 9. 1981

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1980 (SMBI. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Unterrichtung der für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden über Betriebsstilllegungen sowie den Abbruch industriell genutzter baulicher Anlagen
2. In Nr. 1 werden in Satz 1 nach den Wörtern „eines gewerblichen Betriebs“ sowie in Satz 3 nach den Wörtern „Stilllegung eines Betriebes“ jeweils die Wörter „und beim Abbruch industriell genutzter baulicher Anlagen“ eingefügt.
3. Hinter Nr. 3.3 wird eingefügt:  
3.4 Bauaufsichtsbehörde  
Gemäß RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 23. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1528/SMBI. NW. 23212) über den Abbruch baulicher Anlagen ist zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung eine Durchschrift der Abbruchgenehmigung industriell genutzter baulicher Anlagen der nach Nr. 2.1 zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
4. In Nr. 4.1 wird nach Satz 4 als letzter Satz eingefügt:  
Die nach Nr. 2.1 zuständige Überwachungsbehörde verfährt entsprechend, wenn sie eine Durchschrift der Abbruchgenehmigung industriell genutzter baulicher Anlagen erhält.

– MBl. NW. 1981 S. 1948.

21260

**Ausführung  
des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 9. 1981 – V C 2 - 0200.131

Mein RdErl. v. 4. 2. 1981 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz werden die Wörter „vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)“ durch die Wörter „26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1.3 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:  
„Die z. Z. geltende 12. Ausgabe, Stand 30. 10. 1980, ist im BGBl. Nr. 10/1981 abgedruckt.“
3. In Nr. 2.2.1 werden in den Absätzen „Masern-Schutzimpfung“ und „Mumps-Schutzimpfung“ jeweils die Wörter „bis zum vollendeten 5. Lebensjahr“ durch die Wörter „für Kleinkinder und Kinder“ ersetzt.
4. In Nr. 2.2.5 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Impfstoffkosten werden aus Landesmitteln bis zur Höhe der Beschaffungskosten erstattet.“
5. In Nr. 2.3.4 wird an Absatz 4 folgender Satz angefügt:  
„Zuständige Behörde für die Überwachung der Inhaltung des § 18 Abs. 1 ist die Kreisordnungsbehörde.“ In Absatz 5 wird der Klammerausdruck durch „(vgl. 2.3.8)“ ersetzt.
6. In Anlage 4 werden in der Überschrift der Rückseite des Karteiblatts die Wörter „nach der Verordnung über Wiederholungsuntersuchungen von Küchenpersonal“ gestrichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1948.

71110

**Betrieb oder Änderung  
von Schießstätten gem. § 44 WaffG  
Sachverständige**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1981 – IV A 3 - 2642

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBI. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13, 4770 Soest, Fernsprecher: (02921) 77333
2. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36, 5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
3. Bergner, Erich, Heinestr. 3, 4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 17460
4. Bingener, Dieter, Birlenbacher Str. 65, 5900 Siegen 21, Fernsprecher: (0271) 85132
5. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3, 4600 Dortmund 50, Fernsprecher: (0231) 713723
6. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15, 4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14, 4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13, 5064 Rösra 2, Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Truchseßstr. 8 a, 4000 Düsseldorf-Lohausen, Fernsprecher: (0211) 286264
11. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2, 5000 Köln 41, Fernsprecher: (0221) 434460
12. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10, 4044 Kaarst 1, Fernsprecher: (02101) 602160
13. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45, 5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906

14. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65,  
4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0231) 703699
15. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,  
5150 Bergheim (Erft)
16. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22, 5160 Düren,  
Fernsprecher: (02421) 51516
17. Hunke, Claus, Elchweg 6 a, 4600 Dortmund,  
Fernsprecher: (0231) 253932
18. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6,  
Fernsprecher: (02327) 34316
19. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,  
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken,  
Fernsprecher: (05255) 210
20. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1,  
5628 Heiligenhaus, Fernsprecher: (02054) 80503
21. Krause, Jürgen, Detzkamp 42, 4955 Hille 1,  
Fernsprecher: (05703) 1455
22. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10,  
5000 Köln-Junkersdorf,  
Fernsprecher: (0221) 48295
23. Oppermann, Heinz, Elisabethstr. 8,  
4790 Paderborn, Fernsprecher: (05251) 56577
24. Palm, Willi, Großer Busch 1, 5060 Bergisch-Gladbach 2, Fernsprecher: (02202) 38091
25. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11, 4400 Münster,  
Fernsprecher: (0251) 28590
26. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg,  
Fernsprecher: (0203) 761828
27. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23,  
3493 Nieheim über Bad Driburg,  
Fernsprecher: (05274) 502
28. Reisner, Martin, Reimerstr. 43, 5100 Aachen,  
Fernsprecher: (0241) 78582
29. Richter, Siegfried, Christophstr. 54 a,  
4000 Düsseldorf, Fernsprecher: (0211) 347471
30. Risch, Johann Valentin, Leipzigerstr. 60,  
5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
31. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14,  
4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
32. Rösner, Norbert, Schelmensteige 13,  
4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
33. Rotter, Georg, Werrastr. 1, 5047 Wesseling,  
Fernsprecher: (02232) 51151
34. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,  
5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
35. Schmitz, Hans-Ewald, Nachtigallenweg 1,  
5305 Alfter, Fernsprecher: (0228) 3111
36. Schobert, Toni, Schalbruch 16 a, 4010 Hilden,  
Fernsprecher: (02103) 42964
37. Selle, Friedrich, Fänkenstr. 36, 4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02324) 72279
38. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,  
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
39. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63,  
5679 Dabringhausen
40. Völkel, Detlef, Duissernstr. 109,  
4100 Duisburg 1, Fernsprecher: (0203) 338879
41. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen,  
Fernsprecher: (02302) 60275
42. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50,  
5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 13701
43. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,  
5357 Swisttal-Buschhofen, Fernsprecher: (02226) 3471
44. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,  
4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309

45. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101,  
4220 Dinslaken, Fernsprecher: (02134) 91963
46. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4, 4950 Minden,  
Fernsprecher: (0571) 26848
47. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon,  
Fernsprecher: (02961) 3104

- MBL NW. 1981 S. 148.

## 770

### Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1981 – III A 2 – 601/4 – 26543

Anlage

1. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 17. Dezember 1979 die als Anlage auszugsweise abgedruckte Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 26. Januar 1980 im Amtsblatt der EG (L 20/43) veröffentlicht. Bereits mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 20. Dezember 1979 ist die Richtlinie nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirksam geworden. Sie ist von den Mitgliedstaaten zu beachten und nach den innerstaatlichen Regelungen binnen der in Art. 21 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung zu vollziehen.
2. Die Richtlinie soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Gewässerschutzes dienen und bezweckt einen verstärkten Schutz des Grundwassers. Die Richtlinie enthält insbesondere Verbote für das Einleiten von den in der Liste I der Anlage zur Richtlinie aufgeführten besonders gefährlichen Stoffen (Art. 4). Für die in der Liste II der Anlage zur Richtlinie enthaltenen weiteren gefährlichen Stoffe wird vor dem Einleiten eine eingehende Prüfung verlangt (Art. 5 und 7). Eine Überwachung des Grundwassers bei genehmigten Einleitungen (Art. 7) wie auch eine Bestandsaufnahme der Einleitungen (Art. 15) werden vorgeschrieben.
3. Die Richtlinie löst die Bestimmungen des Artikel 4 der EG-Gewässerschutzrichtlinie (76/464/EWG) ab. Vom Zeitpunkt des Inkraftsetzens der Maßnahmen der speziellen Grundwasserrichtlinie an treten die Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG für das Grundwasser außer Kraft. Die Richtlinie 80/68/EWG weicht gegenüber den abgelösten Bestimmungen des Artikel 4 Abs. 2 und 4 dadurch ab, daß
  - die Null-Emissionsregelung mit Rücksicht auf eine Reihe tatsächlicher, nicht abzudringender Gegebenheiten Ausnahmeregelungen erfahren hat (Art. 2, Buchstabe b); Art. 4 Abs. 1, 2. und 3. Gedankenstrich, Abs. 2) und daß
  - die Richtlinie nicht nur die Beseitigung von Abwasser durch Ableitung (Einleitung) in das Grundwasser regelt, sondern auch sonstige Beseitigungsmaßnahmen, die zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen können, wie z. B. die Ablagerung von Abfällen (Art. 1, Abs. 1, 2. und 3. Gedankenstrich; Art. 5).
4. Die Richtlinie wird im Rahmen der geltenden wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften vollzogen. Hierzu ergehen folgende Hinweise:
  - 4.1 Zu Art. 1
 

Der Begriff des Grundwassers [Abs. 2 Buchst. a)] entspricht dem des § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG.  
Unter direkter und indirekter Ableitung [Abs. 2 Buchst. b) und c)] ist das Einleiten in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) zu verstehen.

**4.2 Zu Art. 3**

Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 3 sind in der Bundesrepublik Deutschland die bestehenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7 a, 34), die landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Landeswassergesetzes), diese Verwaltungsvorschrift sowie die im Vollzug dieser innerstaatlichen Vorschriften ergehenden weiteren Hinweise und Verwaltungsakte.

**4.3 Zu Art. 4 (Verbote für Stoffe der Liste I)**

Soweit nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 vorliegen, ist jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I verboten. Dieses Verbot ergibt sich auch schon aus §§ 2 und 34 WHG. Gegen unerlaubte Einleitungen ist einzuschreiten.

Die in Abs. 1, zweiter Gedankenstrich vorgeschriebene Prüfung bei Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I ist im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften (§ 7 AbfG) oder der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 WHG) vorzunehmen.

Andere Tätigkeiten im Sinne des dritten Gedankenstrichs des Absatzes sind insbesondere das Lagern von Stoffen der Liste I. Die geeigneten Maßnahmen sind ergriffen, wenn die Vorschriften der §§ 19 g ff. WHG und der landesrechtlichen Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe eingehalten werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Verboten.

Die in Art. 4 und in den folgenden Artikeln vorgesehenen Genehmigungen sind die nach dem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Verwaltungsakte, also insbesondere die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die abfallrechtlichen Planfeststellungen und Genehmigungen.

**4.4 Zu Art. 14 (Bestehende Einleitungen)**

Die Frist zur Anpassung bestehender Einleitungen an die Regelungen der Richtlinie endet 4 Jahre nach der Veröffentlichung dieses Runderlasses.

**Richtlinie des Rates  
vom 17. Dezember 1979  
über den Schutz des Grundwassers  
gegen Verschmutzung durch bestimmte  
gefährliche Stoffe**

(80/68/EWG)

(Auszug)

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Ableitungen von Haushaltsabwässern aus bestimmten einzelstehenden Wohnstätten und die Ableitungen, die Stoffe aus der Liste I oder II in sehr geringen Mengen und Konzentrationen enthalten, wegen ihrer geringen Verschmutzungsgefahr und der Schwierigkeit einer Überwachung solcher Ableitungen auszuschließen. Ferner sind die Ableitungen von Substanzen mit radioaktiven Stoffen, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsregelung sein werden, auszuklämmern.

Um einen wirksamen Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß die Ableitung von Stoffen aus der Liste I verhindert und die Ableitung von Stoffen aus der Liste II begrenzt werden.

Es ist zwischen direkten Ableitungen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser einerseits und Maßnahmen, die zu einer indirekten Ableitung dieser Stoffe führen können, andererseits zu unterscheiden.

Mit Ausnahme der von vornherein untersagten direkten Ableitungen von Stoffen der Liste I ist jede Ableitung einer Genehmigung zu unterwerfen. Eine solche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn eine Prüfung des Aufnahmemilieus durchgeführt worden ist.

Nach Untersuchung des Aufnahmemilieus und vorheriger Genehmigung sind Ausnahmen von der Regelung des Verbots der Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zulässig, wenn die Ableitung in Grundwasser erfolgt, das auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist.

Die künstlichen Anreicherungen des für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bestimmten Grundwassers ist einer besonderen Regelung zu unterwerfen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser überwachen.

Es muß eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für die Ableitungen der Stoffe aus der Liste I sowie die direkten Ableitungen von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser vorgenommen werden sowie eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen für künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I oder II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören – nachstehend „Stoffe aus der Liste I oder II“ genannt – zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
- b) direkte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage;
- c) indirekte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser nach Boden- oder Untergrundpassage;

- d) Verschmutzung: direkte oder indirekte Ableitung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet, die Leben der Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Ableitungen von Haushaltsabwässern aus einzelstehenden Wohnstätten, die nicht an ein Kanalisationssystem angeschlossen sind und außerhalb von Zonen liegen, die zwecks Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch geschützt sind;
- b) Ableitungen, die nach Feststellung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Stoffe aus der Liste I oder II in so geringer Menge und Konzentration enthalten, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausgeschlossen ist;
- c) Ableitungen von Substanzen, die radioaktive Stoffe enthalten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern und
- b) die Ableitung von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird.

Artikel 4

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a)

- verbieten die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I;
- führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Leiseitung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um diese Ableitung zu verhindern;
- ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern. Sie unterrichten hiervon die Kommission, die im Lichte dieser Information dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten kann.

(2) Ergibt sich bei einer vorherigen Prüfung, daß das Grundwasser, in das die Ableitung von Stoffen aus der Liste I vorgesehen ist, auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist, so können die Mitgliedstaaten die Ableitung dieser Stoffe genehmigen, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe die Nutzung von Bodenschätzen nicht behindert.

Diese Genehmigungen können nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß alle technischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, damit diese Stoffe nicht andere Wassersysteme erreichen oder andere Ökosysteme schädigen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Prüfung Ableitungen bei der Wiedereinleitung von Wasser, das im Rahmen geothermischer Verfahren verwendet wird, von Grubenwasser von Bergwerken und Steinbrüchen oder von Wasser, das für bestimmte Bauarbeiten abgepumpt wird, in dieselbe Grundwasserschicht genehmigen.

### Artikel 5

- (1) Um die Verpflichtung des Artikels 3 Buchstabe b) zu erfüllen, führen die Mitgliedstaaten eine Prüfung durch
- vor jeder direkten Ableitung von Stoffen aus der Liste II, um diese Ableitungen zu begrenzen;
  - vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, mit denen die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhindert werden kann.

(2) Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste II, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, einzuschränken.

### Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 bedürfen künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung einer besonderen Genehmigung, die für jeden Einzelfall von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn für das Grundwasser keine Verschmutzungsgefahr besteht.

### Artikel 7

Die vorherigen Prüfungen im Sinne der Artikel 4 und 5 müssen eine Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Ableitung umfassen und die Feststellung ermöglichen, ob die Ableitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene Lösung darstellt.

### Artikel 8

Die Genehmigungen nach den Artikeln 4, 5 und 6 können nur erteilt werden, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seiner Qualität gewährleistet ist.

### Artikel 9

Wird eine direkte Ableitung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 oder Artikel 5 genehmigt, oder wird eine Abwasserbeseitigung, die zwangsläufig zu einer indirekten Ableitung führt, gemäß Artikel 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort der Ableitung,
- Ableitungsverfahren,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der in der Ableitung vorhandenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- die zulässige Höchstmenge eines Stoffes in der Ableitung während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen und angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- Vorkehrungen, die die Überwachung der Ableitung in das Grundwasser ermöglichen,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

### Artikel 10

Wird eine Maßnahme zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer indirekten Ableitung führen kann, gemäß Artikel 4 oder 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort dieses Vorgangs,
- Verfahren zur Beseitigung oder Lagerung,

- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der Stoffe in den zu beseitigenden oder zu lagernden Substanzen, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestelle, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,

- zulässige Höchstmenge von Substanzen, die Stoffe aus der Liste I oder II enthalten, die beseitigt oder gelagert werden sollen – und, wenn möglich, dieser Stoffe selbst – während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen sowie angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,

- in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 die technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, um jede Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser und jede Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe aus der Liste II zu verhindern,

- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

### Artikel 11

Die Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

### Artikel 12

(1) Erklärt der Antragsteller einer Genehmigung nach Artikel 4 oder 5, daß er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(2) Werden die in einer Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen erfüllt werden; erforderlichenfalls widerruft sie die Genehmigung.

### Artikel 13

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser.

### Artikel 14

Für die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits bestehenden Ableitungen von Stoffen aus der Liste I oder II können die Mitgliedstaaten eine Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen festlegen, nach deren Ablauf die betreffenden Ableitungen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen müssen.

### Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen eine Bestandsaufnahme der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 erteilten Genehmigungen vor.

### Artikel 16

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über

- a) die Ergebnisse der vorherigen Prüfungen nach Artikel 4 und 5,
- b) Einzelheiten bezüglich der erteilten Genehmigungen,
- c) die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung und Kontrollen,
- d) die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen nach Artikel 15.

(2) Die bei der Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

#### Artikel 17

Bei Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die beabsichtigt, diese Ableitungen zu genehmigen, vor Erteilung einer Genehmigung die betroffenen

anderen Mitgliedstaaten. Auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten finden vor Erteilung einer Genehmigung Konsultationen statt, an denen die Kommission teilnehmen kann.

#### Artikel 18

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar eine Verschmutzung des in Artikel 1 genannten Wassers zur Folge haben.

#### Artikel 19

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

### LISTE I DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN

Die Liste I umfaßt die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden.

Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben (¹)
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

### LISTE II DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN

Die Liste II umfaßt die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalle und Metalle und ihre Verbindungen:

1. Zink	6. Selen	11. Zinn	16. Vanadium
2. Kupfer	7. Arsen	12. Barium	17. Kobalt
3. Nickel	8. Antimon	13. Beryllium	18. Thallium
4. Chrom	9. Molybdän	14. Bor	19. Tellur
5. Blei	10. Titan	15. Uran	20. Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

<sup>¹</sup>) Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

**Ministerpräsident**

**II.**

**Ungültigkeit  
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 9. 1981 –  
I B3-1.5725

Der Dienstausweis Nr. 1098 des Herrn Hermann Braß, geboren am 5. 11. 1937 in Neuss, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Färberstr. 136, ausgestellt am 12. März 1975 vom Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Mannesmannufer 1 a, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1981 S. 1954.

**Generalkonsulat von Griechenland, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 9. 1981 –  
I B 5 – 416 – 3/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung von Griechenland in Hannover ernannten Herrn Dimitrios Contoumas am 31. Juli 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen, ausgenommen im Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, die Städte Cuxhaven und Lüneburg, die selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seetetal. Vom Land Nordrhein-Westfalen gehört zum Konsularbezirk der Landkreis Minden-Lübbecke des Regierungsbezirks Detmold.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dimitrios Manolopoulos, am 15. September 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1981 S. 1954.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr**

**Erteilung und Erlöschen  
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit  
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 9. 1981 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubnis-erteilung
Schaefer, Werner	5000 Köln	10. 6. 1981
Stelling, Wilhelm	4630 Bochum	20. 8. 1981

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Scholle, Gerhard	5300 Bonn	1. 1. 1981
Reichenbach,	5000 Köln	1. 1. 1981
Klaus		

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch

a) durch Tod bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Prof. Dr.-Ing. Schäfer, Wilhelm	4630 Bochum	19. 5. 1981

b) durch Verlegung der gewerblichen Niederlassung in ein anderes Land bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Kukla, Kurt	3200 Hildesheim	15. 4. 1981

c) durch Verzicht bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Dr.-Ing. Schulte, Friedrich	4130 Moers	15. 4. 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1954.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**7. Landschaftsversammlung – Feststellung  
eines Nachfolgers**

Das Mitglied der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Herr Hans Georg Vitt, Siegen, ist am 17. Juli 1981 verstorben.

Die Landesleitung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat Herrn Horst Bachmann, Siegen, als Nachfolger benannt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Herr Horst Bachmann als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, 16. September 1981

Neseker  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1981 S. 1954.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Aufstellung  
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 8. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 8. 1981**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. 9. 1981 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
51111	Lohntarifvertrag für Melker in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 1. 7. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4094/2-
51112	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Landesteil Westfalen-Lippe vom 7. 4. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5006/3t
51113	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . . . . .	1. 8. 1981	5006/3t
51114	Manteltarifvertrag für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5319/8
51115	Lohntarifvereinbarung mit Anhang (Ausbildungsvergütungen) wie vor . . . . .	1. 3. 1981	5319/9
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
51116	Lohntarifvertrag für Waldarbeiter in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	4884/74
51117	15. Änderungstarifvertrag vom 25. 6. 81 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. 7. 1970 . . . . .	1. 10. 1981	4884/75
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
51118	Tarifvertrag über die Erhöhung der Zahl der Freischichten gemäß § 31 a des Manteltarifvertrages für Arbeiter und § 26 a des Manteltarifvertrages für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 6. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	1977/120
51119	Tarifvertrag über die Verdienstsicherung bei vorübergehenden Verlegungen von Arbeitern des Aachener Steinkohlenbergbaus aus Gründen des Arbeitsschutzes vom 30. 6. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	1977/121
51120	Tarifvertrag zur Änderung der Nachtarbeitszulage in der Lohntabelle für Arbeiter in der Gehaltstabelle für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 6. 1981 . . . . .	1. 10. 1981	1977/122
51121	Tarifvertrag vom 30. 6. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung für Arbeiter und Tarifangestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 7. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	1977/123
51122	Tarifvertrag vom 23. 6. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	4401/142
51123	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4401/144
51124	Tarifvertrag über die Neufassung des Beschäftigungsgruppenverzeichnisses für technische Betriebsangestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 6. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	4402/112
51125	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4402/113
51126	Tarifvertrag über die Einführung einer variablen Leistungszulage auf der Grundlage einer personenbezogenen Leistungsbeurteilung für technische Betriebsangestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 30. 6. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	4402/114
51127	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4402/115
51128	Tarifvertrag vom 30. 6. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	4402/116

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarif- Reihe-Nr.
51129	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4402/117
51130	Tarifvertrag zur Erhöhung der Zahl der Freischichten gemäß § 26 a des Manteltarifvertrages für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 6. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1982	4402/118
51131	Tarifvertrag zur Änderung der Nachtarbeitszulage in der Gehaltstafel für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 6. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1981	4402/119
51132	Tarifvertrag vom 30. 6. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung für Tarifangestellte und Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 7. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1981	4402/120
51133	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 30. 6. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1981	4402/121
51134	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4402/122

**Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)**

51135	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kalkindustrie in den Kalkbezirken Halle-Künsbeck und Rheine-Dörenthe vom 10. 7. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5120/115
51136	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalkindustrie in den Kalkbezirken Halle-Künsebeck und Rheine Dörenthe vom 10. 7. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5120/116
51137	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Svenska-Silika GmbH, Düsseldorf, vom 9. 7. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5242/7
51138	Tarifvertrag über die Höhe der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende im Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5275/17

**Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)**

51139	Vereinbarung über ein Zuschlagsverzeichnis zum Preisverzeichnis über die Entgelte für Heimarbeiter in der Schneidwaren- und Besteckindustrie in Solingen vom Juni 1981 . . . . .	1. 2. 1981	2130/22
51140	Tarifvereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Elektrohandwerke in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5154/28
51141	Lohn-Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid, vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5200/207
51142	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5200/208
51143	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5200/209
51144	Abschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDI vom 27. 1. 1981 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister sowie zum Abkommen über Vergütungen für alle Auszubildenden im Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1981 . . . . .	1. 2./ 1. 8. 1981	5420/18
51145	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5430/18
51146	Tarifvertrag für die Firma Metallgießerei Garthe GmbH & Co. KG, Ennepetal, vom 24. 6. 1981 wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5430/19
51147	Tarifvertrag für die Firma Garthe Wolff GmbH & Co. KG, Ennepetal wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5430/20
51148	Tarifvertrag für die Firma Bertrams AG, Siegen vom 15. 7. 1981 wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5430/21
51149	Tarifvertrag für die Firma Paul Oberholz & Söhne, Velbert vom 21. 7. 1981 wie vor . . . . .	1. 2. 1981	5430/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
51150	Tarifvertrag für alle Beschäftigten der Firma Milton Bradley GmbH, Auslieferungslager Soest, zur Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse in das Verbandstarifrecht der chemischen Industrie in Westfalen vom 25. 5. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5060/2/6
51151	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma ELO-XALTECHNIK, Uwe Buchholz GmbH & Co., Meckenheim, über die Gehälter, Löhne und Vergütungen sowie die Geltung von Tarifverträgen der chemischen Industrie vom 19. 6. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5060/2/7
51152	Tarifvertrag für die Firma PHRIKOLAT, chem. Erzeugnisse, Siegburg wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5060/2/8
51153	Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 26. 6. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 6. 1981	5060/289
51154	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Dostro Kunststoffwerk GmbH, Lienen – Übernahme des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in der chemischen Industrie Westfalens vom 3. 7. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5060/290
51155	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma COLLO GmbH, Bornheim-Hersel – Übernahme der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 8. 7. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5060/291
51156	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Dalli-Werke, Mäurer & Wirtz GmbH & Co. KG, der Grünenthal GmbH, der Grüntex GmbH und der Medikonzept GmbH, sämtlich in Stolberg, vom 9. 7. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5184/8
51157	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie über vermögenswirksame Leistungen und Jahresleistung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Funken & Co. GmbH, Siegburg, vom 6. 7. 1981 . . .	1. 5. 1981	5431/4
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
51158	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Reiner Haase GmbH, Essen – Geltung der Tarifverträge für die Textilindustrie vom 17. 7. 1981 . . . . .	1. 1. 1979	5380/47
51159	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung wie vor . . . . .	1. 1. 1981	5380/48
51160	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5380/49
51161	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an Arbeiter und Auszubildende der Firma Trumpf Spinnerei, Flechterei und Weberei GmbH, Emmerich, vom 1. 6. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5380/50
51162	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Trumpf Spinnerei, Flechterei und Weberei GmbH, Emmerich, vom 1. 6. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5380/51
51163	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an Arbeiter und Auszubildende der Firma Rheinische Wollwerke, A. Gronen & Co., Mönchengladbach, vom 9. 6. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5380/52
51164	Tarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5380/53
51165	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Rheinische Wollwerke, A. Gronen & Co., Mönchengladbach, vom 9. 6. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5380/54
51166	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5380/55
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
51167	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker GmbH & Co. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 4. 1981 . . .	1. 3. 1981	4343/11
51168	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 12. 6. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	4472/44
51169	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 7. 1981	4472/45
51170	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1981	5290/116

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarif- Reg. Nr.
51171	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5290/117
51172	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Johann Tönnissen GmbH & Co., Polstermöbelfabrik, Kleve, vom 1. 8. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5463

**Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)**

51173	Vereinbarung über eine Vergütungsliste für Mitglieder der Schlachtergruppe des Schlachthofes Bochum vom 13. 8. 1981 . . . . .	13. 8. 1981	4662/3
51174	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei und A.B.C. All-Baek Vertriebsgesellschaft für Backbedarf mbH & Co. KG, beide Hamm i. W., vom 7. 8. 1981 . . . . .	1. 9. 1981	4947/3
51175	Vereinbarung vom 7. 8. 1981 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Firmen August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei und A.B.C. Ali-Baek Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, beide Hamm i. W., vom 28. 8. 1979 . . . . .	1. 10. 1981	4947/4
51176	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Werkes Neuß der Firma UNIFRANCK-Lebensmittelwerke GmbH in der Neufassung vom 23. 7. 1981 .	1. 1. 1981	5079/6
51177	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 2. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 2. 1981	5221/2
51178	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in allen Bereichen (außer Verkaufsaußendienst) der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH, Köln, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 6. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5255/48
51179	Gehaltstarifvertrag für Außendienstmitarbeiter wie vor . . . . .	1. 8. 1981	5255/49
51180	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben, Verwaltungen und Außendiensten der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 6. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5255/50

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

51181	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Strickerhandwerks im Innungsbereich Herford vom 14. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	3425/41
51182	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor . . . . .	1. 7. 1981	3425/42
51183	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Heimarbeiter des Strickerhandwerks im Innungsbereich Herford vom 14. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	3425/43
51184	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende des Schuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern vom 8. 12. 1980 . . . . .	1. 1. 1981	5146/13
51185	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in Nordwestdeutschland und Teilen des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. 3. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5146/14
51186	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Jassö-Herrenwäsche GmbH, Brüggen – Geltung der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie – vom 10. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5400/25
51187	Tarifvertrag für die Alpi Seidenwebereien und Krawattenfabrik Albrecht Pick KG, Krefeld wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5400/26
51188	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Martha Schreck GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen – Übernahme der Tarifverträge für die Bekleidungsindustrie – vom 23. 7. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5400/27

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

51189	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für kaufmännische und technische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1981	4930/207
51190	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4930/208

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51191	Tarifvertrag vom 1. 8. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin während der Winterperiode vom 16. 5. 1973/4. 10. 1978 . . . . .	15. 12. 1981	5030/57
51192	Vereinbarung über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1981/1982 für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 8. 1981 . . . . .	15. 12. 1981	5030/58
51193	Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 6. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5422/4
51194	Lohntarifvertrag für alle Lohnempfänger wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5422/5

**Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)**

51195	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Rhenag Rheinische Energie AG, Köln, und 6 weiteren Energieunternehmen vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4058/29
51196	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Gasversorgung Westfalica GmbH, Bad Oeynhausen, über die Überleitung der Arbeitsverhältnisse in die Verbandstarife der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen vom Juni 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5378/8

**Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)**

51197	Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5458/1
51198	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5458/2

**Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)**

51199	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1981	5131/60
51200	Vereinbarung vom 4. 6. 1981 zur Änderung der §§ 13 und 20 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der ESUDRO-Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eG und 6 weiterer Betriebe im Bundesgebiet vom 4. 11. 1980 . . . . .	1. 4. 1981	5446/1
51201	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der ESÜDRO - Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten und 6 weiterer Betriebe im Bundesgebiet vom 14. 5. 1971 . . . . .	1. 4. 1981	5446/2
51202	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 8. 1981	5446/3

**Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)**

51203	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter im Einzelhandelsbereich der co op-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 16. 6. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 6. 1981	5461/6
51204	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter im Einzelhandelsbereich der co op-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1981	5461/7
51205	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter im Einzelhandelsbereich der co op-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1981	5461/8
51206	Zusatzvereinbarung zu vorbezeichnetem Gehaltstarifvertrag . . . . .	1. 4. 1981	5461/9

**Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)**

51207	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5000/33
-------	---	------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar - Reg.-Nr.
51208	Tarifvertrag vom 1. 6. 1981 zur Änderung des § 21 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1974/28. 4. 1980 . . . . .	1. 1. 1981	5153/18
51209	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung mbH, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5153/19
51210	Lohntarifvertrag für im Werkschutz eingestellte gewerbliche Arbeitnehmer der EXELSIOR Unternehmens-Dienstleistungs-GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 6. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5376/5
51211	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 6. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 6. 1981	5280 38
51212	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5280 39

**Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)**

51213	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3820/167
51214	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1981	3820/168
51215	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 3. 1981	3820/169
51216	Tarifvertrag (TV Nr. 313) vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3820/170
51217	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1981	3820/171
51218	Abschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 5. 1981 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 3. 1981	3820/172
51219	Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3894/31
51220	Tarifvereinbarung vom 8. 5. 1981 zur Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963 . . . . .	1. 3. 1981	3931/38
51221	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme der Regelung von Bund und Ländern – vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3965/170
51222	Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3965/171
51223	Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	3983/42
51224	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 25. 3. 1981 Anlage 6 (Reisekosten) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1980 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 4. 1981	4012/234d
51225	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4012/234e

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51226	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 25. 3. 1981 zur Anlage 8 (Beihilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1980 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 4. 1981	4012/23{id}
51227	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4012/23{e}
51228	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 7. 7. 1981 . . . . .	1. 3./ 1. 5. 1981	4190/16:
51229	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 7. 7. 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster vom 1. 9. 1966 . . . . .	1. 3./ 1. 5. 1981	4190/16:
51230	Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4190/16:
51231	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	4251/108
51232	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 3. 1981	4251/109
51233	Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 19. 5. 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank vom 16. 7. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	4251/110
51234	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 3. 1981	4251/111
51235	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 19. 5. 1981 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 3. 7. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 5. 1981	4251/112
51236	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 5. 1981	4251/113
51237	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal in den Krankenanstalten „Bergmannsheil Bochum“ der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4364/108
51238	Achter Änderungstarifvertrag mit Anlagen I und II vom 19. 5. 1981 zum Monatslohnstarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtiges Hauspersonal in den Krankenanstalten „Bergmannsheil Bochum“ der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 16. 9. 1974 . . . . .	1. 5. 1981	4364/109
51239	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Organisationsbereich des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute im Bundesgebiet vom 9. 4. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 4. 1981	5191/19

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

51240	Vergütungsvereinbarung für Postjungboten bei der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) . . . . .	1. 3. 1981	2400/176
51241	Vereinbarung vom 28. 7. 1981 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft . . . . .	1. 3. 1981	2400/177
51242	Tarifvertrag Nr. 365 über Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Deutschen Bundespost vom 20. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) . . . . .	1. 3./ 1. 5. 1981	3784/200
51243	Tarifvertrag vom 28. 7. 1981 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft . . . . .	1. 3./ 1. 5. 1981	3784/201
51244	Protokollnotiz vom 20. 5. 1981 zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307 über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 4. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) . . . . .	1. 8. 1981	3784/202
51245	Protokollnotiz vom 28. 7. 1981 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft . . . . .	1. 8. 1981	3783/203

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51246	Tarifvertrag vom 13. 1. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Änderung des BZT-G/NRW für Fahrer von Einmannwagen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG, Bochum, vom 28. 1. 1971 . . . . .	13. 1. 1981	4197/2
51247	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4471/4
51248	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1981	4471/5
51249	Tarifvertrag vom 3. 7. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 10. 2. 1976 . . . . .	1. 1. 1981	4543/4
51250	Manteltarifvertrag für Angestellte der Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative im Bundesgebiet in der Neufassung vom 13. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5093/12
51251	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5093/13
51252	Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für alle Mitarbeiter der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1981	1. 4. 1981	5187/13
51253	Tarifvereinbarung Nr. 1022 vom 13. 7. 81 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVGT), Münster, vom 14. 6. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 8. 1981	5323/54
51254	Tarifvereinbarung Nr. 1023 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 8. 1981	5323/55
51255	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Teil der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 24. 4. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5355/13
51256	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Teil der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim Ruhr vom 24. 4. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 4. 1981	5355/14
51257	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 4. 1981	5355/15
51258	Gehalts- und Lohntarifvertrag für fahrendes Personal der Binnenschiffahrt auf mitteleuropäischen Wasserstraßen (außer Donau) vom 23. 6. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5435/2
51259	Tarifvertrag über eine besondere Zahlung wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5435/3
51260	Urlaubstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Unternehmen des Sicherheitstransports im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5467
51261	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 11. 6. 1981 wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5467/1

**Gewerbegruppe XXIX (Hotel und Gaststättengewerbe)**

- 51262 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .
1. 1. 1981      5464

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

- 51263 Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. 2. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst) . . . . .
1. 1. 1981      3750/1231b
- 51264 Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 11. 11. 1980 zur Änderung des Bezirks-Zusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe zum BAT (BZT-A/NRW) vom 5. 10. 1981 . . . . .
1. 1. 1981      3750/1235
- 51265 Achtunddreißigster Tarifvertrag vom 21. 7. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeiter (MTA) vom 21. 4. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .
1. 1. 1980/1. 1. 1981      3796/178

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51266	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1980	3796/179
51267	Vereinbarung über die Monatstabellenlöhne für Arbeiter im Fahrdienst von kommunalen Nahverkehrsbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	3950/542
51268	Vereinbarung Nr. 6 vom 19. 5. 1981 zur Erhöhung der Erschwerenszuschläge und Schichtlohnzuschläge aus dem Tarifvertrag über die Bemessungsgrundlage für Zuschläge für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen sowie beim Landschaftsverband Rheinland vom 24. 5. 1972 . . . . .	1. 5. 1981	3950/543
51269	Sechster Tarifvertrag vom 17. 11. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht in Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1979	3994/245
51270	Siebenter Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 wie vor . . . . .	1. 4. 1980	3994/246
51271	Siebenter Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV . . . . .	1. 4. 1980	3994/247
51272	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 23. 4. 1981 zum 1.–7. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Überleitung der Arbeitsverhältnisse für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 26. 3. 1974 – 16. 12. 1980 . . . . .		3994/248
51273	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 5. 8. 1981 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter des Bundes vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4225/474
51274	Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1981 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4225/475
51275	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 5. 8. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes gemäß § 29 MTB II vom 9. 5. 1969 . . . . .	1. 5. 1981	4225/476
51276	Änderungsvereinbarung Nr. 19 vom 16. 5. 1981 zum Anhang E des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TVAL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der I. G. Metall und der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 8. 1981	4535/292
51277	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 21. 5. 1981 zum Anhang Z wie vor, (ohne I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1981	4535/293
51278	Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 16. 6. 1981 zum Anhang G wie vor .	1. 4. 1981	4535/294
51279	Änderungsvereinbarung Nr. 19 vom 16. 5. 1981 zum Anhang E des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TVAL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 8. 1981	4535/295
51280	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 21. 5. 1981 zum Anhang Z wie vor .	1. 3. 1981	4535/296
51281	Änderungstarifvertrag vom 20. 6. 1981 zum Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesvorstandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 11. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1979	4617/87
51282	Tarifvertrag vom 20. 6. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeitnehmer des Bundesvorstandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	4617/88
51283	Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 17 für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 6. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3./ 1. 5. 1981	4617/89
51284	Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages für Mitglieder von Tanzgruppen an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 5. 1975 . . . . .	Spielzeit 1981/82	4631/29
51285	Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 6. 7. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4821/21

I.f.d. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarif- Reg.-Nr.
51286	Tarifvertrag über Jubiläumszuwendungen wie vor . . . . .	1. 4. 1981	48/1/22
51287	Vereinbarung über Reisekosten wie vor . . . . .	1. 4. 1981	48/1/23
51288	Vereinbarung Nr. 12 vom 19. 5. 1981 gemäß § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung A bzw. § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung B für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1970 . . . . .	1. 3. 1981	48/2/25
51289	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 11. 6. 1981 zum Tarifvertrag für Musiker in Kulturoorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (TVK) vom 1. 7. 1971 . . . . .	1. 1. 1980/ 1. 7. 1981	49/0/46
51290	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für alle Beschäftigten der EM-NID GmbH & Co., Bielefeld, in der Neufassung vom 6. 2. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	5001/17
51291	Vergütungstarifvertrag für Zahnärzthelferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 6. 1981	5203/15
51292	Zusatzvereinbarung zu vorbezeichnetem Tarifvertrag . . . . .	1. 6. 1981	5203/16
51293	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein, Düsseldorf, in der Neufassung vom 20. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5271/5
51294	Entgelttarifvertrag für alle Mitarbeiter der Kurklinik Bad Oeynhausen vom 19. 6. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5403/3
51295	Tarifvereinbarung vom 19. 6. 1981 zum Entgelt-Rahmentarifvertrag für alle Mitarbeiter der Kurklinik Bad Oeynhausen vom 1. 5. 1979 . . . . .	1. 3. 1981	5403/4
51296	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Wiederinkraftsetzung des Zusatztarifvertrages zu § 10 des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter von 9 Betrieben der Klinik-Beratungs-KG im Bundesgebiet vom 11. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1981	5412/5
51297	Erster Änderungstarifvertrag vom 20. 5. 1981 zum Entgelttarifvertrag für alle Mitarbeiter von 9 Betrieben der Klinik-Beratungs-KG im Bundesgebiet vom 1. 1. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	5412/6
51298	Lohnabkommen für Haus- und Küchenpersonal in den DGB-Bundesschulen und dem Haus der Gewerkschaftsjugend im Bundesgebiet vom 15. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5417/2
51299	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5271/5

**Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)**

51299 Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1981 . . . . .

1. 7. 1981      5271/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
**XIII, XIV, XV, XVI, XVII.**

– MBf. NW. 1981 S. 1955.

## **Wohnungsbauförderungsanstalt**

**Bestimmungen über die Gewährung  
von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten  
für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen  
(Härteausgleich 1981/83)**

**Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 9/81 v. 10. 9. 1981

Die mit Bek. Nr. 4/81 v. 5. 3. 1981 (MBI. NW. 1981 Nr. 31 S. 623) veröffentlichten Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren werden wie folgt geändert:

**Vordruck H 1.1 (Antrag für Vermieter)**

- 1.1 Auf Blatt 2 wird eine Spalte 3 a eingefügt: „sofern Wohngeldbezieher bitte ankreuzen.“
- 1.2 Auf Blatt 3 wird in Abschnitt E folgender Buchstabe e) angefügt:  
e) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen.

**Vordruck H 1.2 (Antrag für Mieter)**

- 2.1 Auf Blatt 1 erhält Abschnitt A vor der Angabe der Bankverbindung den Zusatz:  
Ich beziehe Wohngeld                    ja                    nein.
- 2.2 Auf Blatt 2 wird in Abschnitt C Nr. 1 folgender Buchstabe c) angefügt:  
c) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen.

**Vordruck H 2.1 (Bewilligungsbescheid für Vermieter)**

- 3.1 Auf Blatt 1 in Abschnitt A heißt es nunmehr:

... in Höhe von monatlich  
für die Zeit vom ..... bis .....  
für die Zeit vom ..... bis 30. 6. 1983 bewilligt.

Betrag DM	Pos. Nr.

- 3.2 Auf Blatt 2 erhält

- 3.21 Abschnitt B Nr. 2 folgende Fassung:

Sie sind verpflichtet,

- a) den Zeitpunkt der Beendigung von Mietverhältnissen geförderter Wohnungen sowie eine evtl. Veräußerung des Förderungsobjektes jeweils unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzugeben,
- b) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages (siehe Teil A dieses Bewilligungsbescheides) unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen.

- 3.22 Abschnitt C Nr. 2 folgenden Wortlaut:

2. Die Aufwendungszuschüsse werden bewilligt unter der Bedingung, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab sich die Miete um mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages vermindert.

Die bisherigen Nrn. 2, 3 und 4 werden Nrn. 3, 4 und 5.

**Vordruck H 2.2 (Bewilligungsbescheid für Mieter)**

4.1 Auf Blatt 1 in Abschnitt A heißt es nunmehr:

... in Höhe von monatlich  
für die Zeit vom ..... bis .....  
für die Zeit vom ..... bis 30. 6. 1983 bewilligt.

Betrag DM	Pos. Nr.

4.2 Auf Blatt 2 erhält

4.21 Abschnitt B Nr. 2 folgende Fassung:

2. Sie sind verpflichtet

- a) den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzugeben,
- b) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages (siehe Teil A dieses Bewilligungsbescheides) unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen.

4.22 Abschnitt C Nr. 2 folgenden Wortlaut:

- 2. Die Aufwendungszuschüsse werden unter der Bedingung bewilligt, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab sich die Miete um mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages vermindert.

Die bisherigen Nrn. 2, 3 und 4 werden Nrn. 3, 4 und 5.

- MBl. NW. 1981 S. 1965.

**I.****2100****Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981  
(MBl. NW. 1981 S. 1687)

**Ausführungsanweisung  
zum Gesetz über das Paßwesen  
- AAPaßG -**

In Nr. 1 muß es statt „Bad Nauheim“ richtig heißen:  
... der Firma Diehl in **6085 Nauheim** ...

- MBl. NW. 1981 S. 1966.

**2102****Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981  
(MBl. NW. 1981 S. 1687)

**Ausführungsanweisung  
zum Bundesgesetz über Personalausweise**

In Nr. 11 muß es statt „Bad Nauheim“ richtig heißen:  
... der Firma Diehl in **6085 Nauheim** ...

- MBl. NW. 1981 S. 1966.

**II.**  
**Personalveränderungen**

**Justizminister**

**Verwaltungsgerichte**

**Es sind ernannt worden:**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht H. Dabrock zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts in Arnsberg,

Richter am Oberverwaltungsgericht E. Pottmeyer zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ulf Fischer aus Münster zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter

H. Ismar in Arnsberg,

J. Stemplewski, D. Wiefelspütz und Dr. H. Kremmer in Gelsenkirchen,

M. Koldehoff, Dr. A. Wegner, B. Clausing und

K.-D. Judick in Köln,

Dr. H. Mandelartz in Minden,

H.-F. Lange, Dr. J. Schachel, B. Witte und Dr. K.

Mertens in Münster

zu Richtern am Verwaltungsgericht,

Städt. Oberrechtsrat U. Weiduschat zum Richter am Verwaltungsgericht in Köln.

**Es ist versetzt worden:**

Richter am Verwaltungsgericht Dr. P. Krämer aus Aachen an das Bundesministerium der Justiz.

**Finanzgerichte**

**Es sind ernannt worden:**

Vorsitzender Richter am Finanzgericht H. Faust zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts in Köln,

Regierungsrätin Dr. Heide Schaumburg,  
die Oberregierungsräte

H.-P. Reith,

P. Jehle,

Chr. Harf,

P. Linhart

zu Richtern am Finanzgericht in Köln

– MBl. NW. 1981 S. 1967.

**Landesrechnungshof**

**Es wurden ernannt:**

Leitender Ministerialrat – als Mitglied des Landesrechnungshofs – R. Kamp zum Direktor beim Landesrechnungshof

Ministerialrat Dr. G. D. Belemann zum Leitenden Ministerialrat – als Mitglied des Landesrechnungshofs –

Regierungsbaurat F. Becker zum Oberregierungsbaurat

die Regierungsräte

H. J. Albers

P. Hering

K.-H. Holtz

H. Jansen

H. Kühne

zu Oberregierungsräten

– MBl. NW. 1981 S. 1967.

**Hinweise**

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 25. 9. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

**I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	275
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 . . . . .	275
Rahmenvertrag über die Versicherung der Halter beamten-eigener oder privateigener Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1981 . . . . .	289
Steuerliche Behandlung von Einnahmen aus einer nebenbe-ruflichen Tätigkeit; hier: Steuerfreie Aufwandsentschädi-gung nach § 3 Nr. 26 EStG. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1981 . . . . .	289
Allgemeine Schulordnung; hier: Verwaltungsvorschriften zu § 37 ASchO (Schülerzeitungen). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1981 . . . . .	290
Richtlinien und Lehrpläne für die Gesamtschule - Sekundar-stufe I - in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1981 . . . . .	291
Berufsschule; hier: Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1982. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1981 . . . . .	291
Richtlinien zum Berufsgrundschuljahr (BGJ); hier: Anpas-sung der Lernbereiche der Rahmenstundentafel gemäß BGJ-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) an die Unterrichtsfächer der Berufsschulen des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1981 . . . . .	291
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1981 . . . . .	301
Anerkennung der Deutschen Schule Warri (Konsortialschule CSA)/Nigeria als Deutsche Auslandsschule, die zum Haupt-schulabschluß führt. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1981 . . . . .	301
29. Europäischer Wettbewerb 1982 im Rahmen des Europäi-schen Schultages. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1981 . . . . .	301

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissen-schaft mit dem Abschluß Diplom an der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 1. 1981 . . . . .	302
---	-----

Verwaltungsvorschriften zu Art. IV des Gesetzes zur Ände- rung hochschulrechtlicher Bestimmungen. VV d. Minister : für Wissenschaft und Forschung v. 12. 8. 1981 . . . . .	308
--	-----

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 8. 1981 . . . . .	312
---	-----

**B. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusmi-nisters . . . . .	312
Stellenausschreibung des Sekretariats der KMK . . . . .	313
Mitteilung über einen literarischen Wettbewerb . . . . .	313
Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V. . . . .	313
Verband Deutscher Biologen e.V. . . . .	313
Informationen zur Entwicklungshilfe . . . . .	313
Materialien zur Geschichte des Judentums . . . . .	314
Informationsschrift „Der Bürger und seine Daten“ . . . . .	314
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nord-rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. August bis 22. Sep-tember 1981 . . . . .	314
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Juli bis 17. September 1981 . . . . .	319

**C. Anzeigenteil**

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . .	322
---	-----

- MBl. NW. 1981 S. 1968.

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 8. 10. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
822	14. 7. 1981	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	5-6
	4. 8. 1981	9. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf . . . . .	5-9

– MBl. NW. 1981 S. 1969.

**Nr. 50 v. 14. 10. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7129	23. 9. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung . . . . .	541

– MBl. NW. 1981 S. 1969.

1970

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X